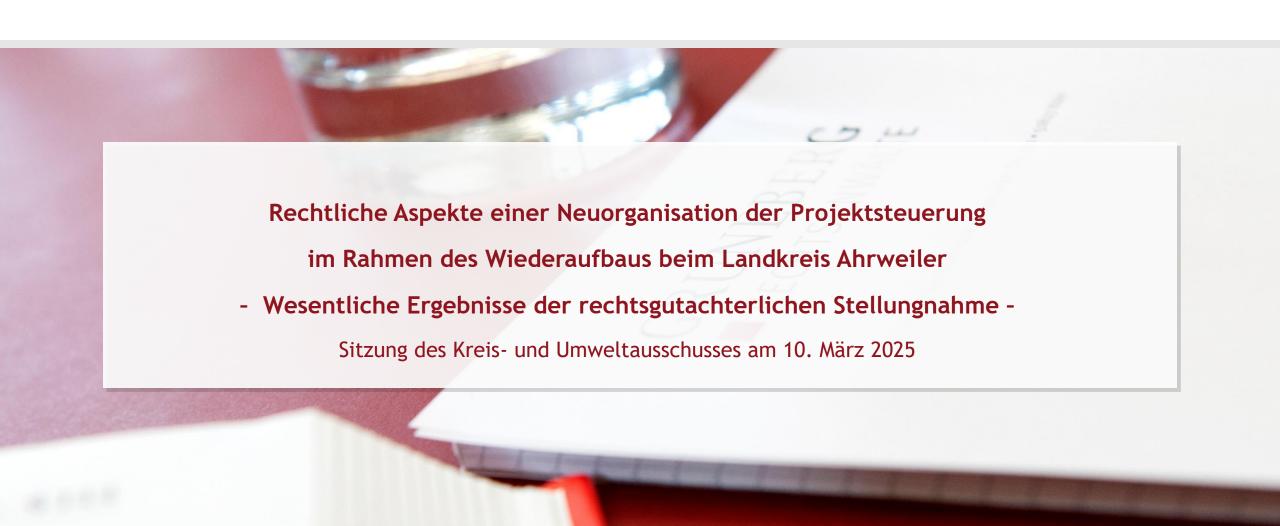


GRUNEBERG RECHTSANWÄLTE

Alte Wagenfabrik Vogelsanger Straße 321 ++ 50827 Köln tel. (0221) 27 07 05-0 ++ fax (0221) 27 07 05 99 E-Mail: info@gruneberg-rechtsanwaelte.de

Web: www.gruneberg-rechtsanwaelte.de





Agenda

- I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus
- II. Förderfähigkeit von Personalkosten
- III. Status quo: Gewässerwiederherstellung
- IV. Status quo: Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement
- V. Organisationsvarianten (Ahrweiler AöR, Solarstrom GmbH, Wiederaufbau GmbH)
 - 1. Beauftragung der Ahrweiler AöR
 - 2. Beauftragung der Solarstrom GmbH / Gründung Wiederaufbau GmbH
 - 3. Finanzierung
 - 4. Personal
- VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo
- VII. Fazit



I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus



Rechtsnatur der Aufgabe der Gewässerwiederherstellung

- Kommunale Pflichtaufgabe
- Kreis als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer 2. Ordnung gem. §§ 35 Abs. 1, 34 LWG RLP und § 39 WHG

Rechtsnatur der Aufgabe der Schulen

- Kommunale Pflichtaufgabe
- Kreis ist Schulträger § 76 SchulG RLP, Schulverwalter § 88 SchulG RLP
- Daher gem. § 86 SchulG RLP für Bau und Instandhaltung von Schulgebäuden verantwortlich



I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus

	Gewässerwiederherstellung	Wiederaufbau kreiseigener Schulen
Organisation	seit dem 01.01.2025 in der Stabstelle Hochwasserresilienz und Aufbaukoordination (Fachbereich 4) (Abstimmung mit Wasserbehörde)	Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG)
Extern vergebene Projektsteuerungsleistun gen/Planungsleistungen	fachliche Betreuung der Projekte und Steuerung durch beauftragtes Projektsteuerungsbüro für Vorbereitungsaufgaben im Bereich Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und Fördermittelbeantragung sowie Planungsbüros für Planung und Bauleitung	Planung und Bauleitung durch beauftragte Planungsbüros
Bisher beim Landkreis verbleibende Aufgaben	Weisungs-, Entscheidungs- und Durchsetzungsbefugnisse originäre Bauherrenaufgaben, Überwachungs- und Kontrollaufgaben, Herbeiführung von rechtsverbindlichen Entscheidungen.	Originäre Bauherrenaufgaben Koordination und Abstimmung von Großprojekten

I. Aufgaben des Landkreises im Kontext des Wiederaufbaus



Delegierbare Bauherrenaufgaben	Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben
Umfasst: Projektsteuerung, Management- und Controlling-Tätigkeiten, Organisation, Koordination, Information und Dokumentation, Vertragsmanagement, Überwachung der Quantitäten und Qualitäten, Kostenplanung und Kostenkontrolle, Terminplanung und -steuerung	Umfasst: Projektleitung, Bestimmung von Zielvorgaben, der Aufbau einer effektiven Projektorganisation

II. Förderfähigkeit der Personalkosten

II. Förderfähigkeit der Personalkosten

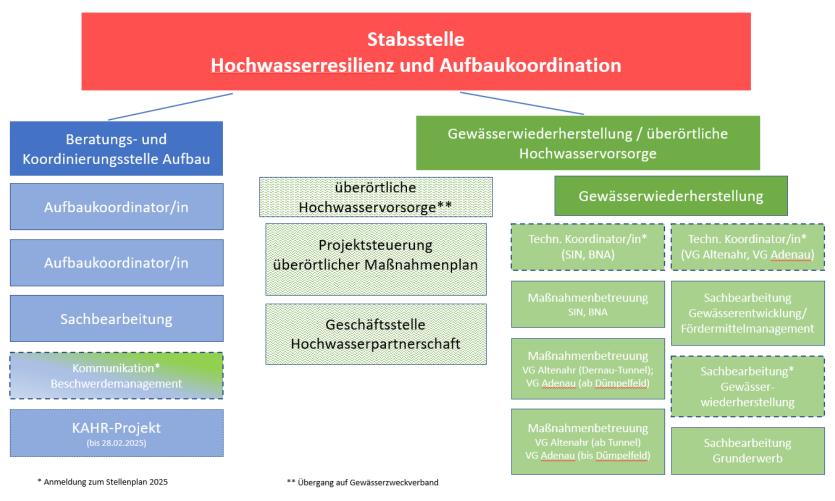


Verwaltungsvorschrift für die Beauftragung von Dritten (VV Wiederaufbau RLP)	Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben
 Personalkosten für beauftragte Dritte mit delegierbaren Bauherrenaufgaben sind förderfähig (Billigkeitsleistungen) 	Finanziert alle eigenen Personalkosten des Landkreises im Zusammenhang mit der Flut (Billigkeitsleistungen)
 Keine Doppelförderung: Andere Dritte dürfen nicht bereits für identische Aufgabe beauftragt und gefördert werden 	
Zeitlich unbegrenzt	Förderung bis Ende 2026
 Finanziell voraussichtlich auskömmlich Begrenzung f. Projektsteuerungsleistungen auf 25% d. Gesamtkosten 	Finanzielle Mittel sind begrenzt

III. Status quo der Gewässerwiederherstellung



Organigramm der Stabstelle



III. Status quo der Gewässerwiederherstellung



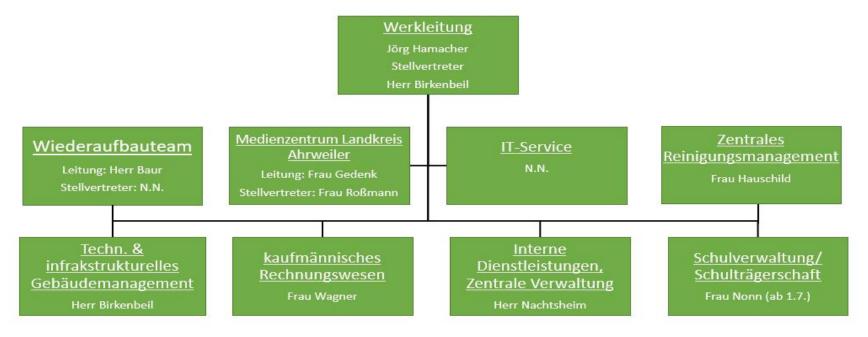
- Zwei Mitarbeitende der Stabstelle nehmen zum Beispiel überwiegend, aber nicht ausschließlich Aufgaben der Gewässerwiederherstellung war
- Eine Mitarbeitende nimmt zum Beispiel auch Aufgaben der Aufbaukoordination des übergeordneten Maßnahmenplans für den Landkreis Ahrweiler wahr
- Keine klar trennbare Organisationseinheit, starke interne Vernetzung
- Stabstelle hat zentrale Rolle in Organisation von finalen Abstimmungsprozessen
- Gemeinsame Arbeit in beiden Bereichen f\u00f6rdert schnelle Abstimmung und rasche Entscheidungsfindung



IV. Status quo des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

Organigramm der ESG





IV. Status quo des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement



- Hohes Sachverständnis und Erfahrung mit Bau und Planung von kreiseigenen Schulen
- Wiederaufbauteam besteht aktuell aus 8 Personen
- Organisatorische Trennung von den anderen Bereichen
- Planung und Bauleitung teilweise an externe Büros übergeben (Bauherrenaufgaben verbleiben)
- Aufgaben für Personal und Finanzen werden von anderen Teilen der Kreisverwaltung übernommen (zusätzlicher Abstimmungsaufwand)
- Aktuell besteht dadurch Querschnittsbelastung f
 ür gesamte Kreisverwaltung
- Weiterer Personalbedarf vorhanden

V. Organisationsvarianten

V. Organisationsvariante AöR

GRUNEBERG RECHTSANWÄLTE

1. Beauftragung der Abfallwirtschaftsbetriebe Ahrweiler AöR

Kriterium	Ergebnis
Zulässigkeit der befreienden Aufgabenübertragung	 Hoheitliche Aufgaben nur insgesamt übertragbar Nicht sinnvoll: da dann nicht förderfähig nach VV
Zulässigkeit der Beauftragung zur Erfüllung mit Bauherrenaufgaben	Beauftragung mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben möglich
Gemeindewirtschaftsrecht	Nichtwirtschaftliche Betätigung gem. § 85 IV GO RLP, § 57 LKO RLP liegt vor, daher zulässig
Vergaberecht	In-House Vergabe gem. § 108 Abs. 1 I GWB möglich
Kommunalrecht	Bildung einer Mehr-Sparten-AöR zulässig
Verfahrensaufwand	 Erweiterung des Anstaltszwecks durch Satzungsänderung Anzeige bei Rechtsaufsicht § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 5 GO RLP
Finanzierung	 Personalkosten für Beauftragung mit delegierbaren Bauherrenaufgaben förderfähig nach VV Wiederaufbau RLP
Personal	 "Übertragenes" Personal nicht förderfähig, wenn nicht dauerhafter Arbeitgeberwechsel erfolgt Neu eingestelltes Personal förderfähig

V. Organisationsvarianten GmbH

GRUNEBERG RECHTSANWÄLTE

2. Beauftragung einer GmbH (Solarstrom GmbH, neue Wiederaufbau GmbH)

Kriterium	Ergebnis
Zulässigkeit der befreienden Aufgabenübertragung	Keine Übertragung hoheitliche Aufgaben möglich
Zulässigkeit der Beauftragung zur Erfüllung mit Bauherrenaufgaben	Beauftragung mit delegierbaren und nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben möglich
Gemeindewirtschaftsrecht	Nichtwirtschaftliche Betätigung gem. § 85 IV GO RLP, § 57 LKO RLP liegt vor, daher zulässig
Vergaberecht	• In-House Vergabe gem. § 108 Abs. 1 I GWB möglich
Kommunalrecht	Gründung/Erweiterung einer GmbH zulässig
Verfahrensaufwand	 Erweiterung des Gesellschaftszwecks durch Gesellschaftsvertragsänderung bzw. neuer Gesellschaftsvertrag Anzeige bei Rechtsaufsicht § 57 LKO RLP i.V.m. § 92 Abs.2 GO RLP
Finanzierung	 Personalkosten für Beauftragung mit delegierbaren Bauherrenaufgaben förderfähig nach VV Wiederaufbau RLP
Personal	 "Übertragenes" Personal nicht förderfähig, wenn nicht dauerhafter Arbeitgeberwechsel erfolgt Neu eingestelltes Personal förderfähig

V. Organisationsvarianten

3. Finanzierung



VV Wiederaufbau RLP

- Finanzierung von delegierbaren Bauherrenaufgaben für Personalkosten bei Dritten nach VV Wiederaufbau
 RLP gesichert
 - Neu eingestelltes Personal f\u00f6rderf\u00e4hig
 - o Mitarbeiter von ESG/ Stabsstelle wahrscheinlich förderfähig wenn neu bei AöR bzw. GmbH eingestellt
 - Keine doppelte Förderung

Richtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei der Finanzierung von Personalausgaben

- Personalkosten des Kreises bis 2026 f\u00f6rderf\u00e4hig, soweit Mittel im Haushalt vorhanden sind (RL f\u00fcr
 Personalausgaben)
- Erstattung gem. RL ausgeschlossen, wenn Förderfähigkeit durch Beauftragung an Dritte erreicht wird

V. Organisationsvarianten

4. Personal



- Einstellung von neuem Personal bei allen Varianten möglich und erforderlich
- Bei der (neuen) GmbH Flexibilität hinsichtlich der Vergütung (keine zwingende Tarifbindung)

Förderfähigkeit von Mitarbeitern des Landkreises möglich?

- Abordnung von Personal nicht f\u00f6rderf\u00e4hig nach VV
- Versetzung könnte Umgehung der VV darstellen
- Personalgestellung wohl nicht f\u00f6rderf\u00e4hig
- Arbeitgeberwechsel durch neuen Arbeitsvertrag: Zustimmung erforderlich (voraussichtlich förderfähig)
- Empfehlung: die konkreten Modalitäten der Förderfähigkeit sollten frühzeitig mit dem Fördergeber abgesprochen werden

VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo

VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo Gewässerwiederherstellung



Vorteile der Beauftragung

Sicherung der Förderfähigkeit von Personalkosten bei Neueinstellung

Nachteile der Beauftragung

- Vorhandene Synergieeffekte zwischen Gewässerwiederherstellung, Beratungs- und Koordinierungsstelle Aufbau und Gewässerunterhaltung in einer Organisation entfallen bei einer Beauftragung an Dritte
- Erhöhter Abstimmungsbedarf durch die Beauftragung eines Dritten führt zu Effizienzverlusten
- Bestehende Strukturen lassen Ausgliederung von Aufgaben kaum zu (mehrere Zuständigkeiten in Personalunion)
- Bisherige Organisation in der Stabstelle wurde schon für Aufgabenwahrnehmung optimiert
- Zeitaufwand für Aufbau neuer personeller und fachlicher Kompetenzen

Optimierungspotential

 Möglichkeit der Ausweitung der externen Projektsteuerung durch erweiterte Beauftragung (voraussichtlich geringes Potential, da schon weitgehend erfolgt)

VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen



Vorteile der Beauftragung

- Förderfähigkeit des Personals im Gegensatz zum Eigenbetrieb grds. gegeben (bei Neueinstellungen)
- Beschleunigung des Wiederaufbaus durch mehr Personal
- Personalgewinnung wegen flexibler tariflicher Rahmenbedingungen wird erleichtert (bei GmbH)
- Entlastung des ESG und der Verwaltung (geringerer Effizienzverlust)
- Wiederaufbau GmbH führt zur Verringerung von Entscheidungsebenen (bei Personalunion von Werksleitung und Geschäftsführung)
- Vollständige Auflösung der Wiederaufbau GmbH nach Erfüllung der Aufgabe rechtlich möglich
- Bestehende Strukturen sind leicht abtrennbar und lassen Beauftragung zu (anders als bei Gewässerwiederherstellung)

VI. Vergleich der Varianten mit dem Status quo Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen



Nachteile der Beauftragung

- Verfahrenstechnischer, zeitlicher und organisatorischer Aufwand für Gründung und Einrichtung
- Mehr Entscheidungsebenen und zusätzlicher Abstimmungsaufwand (bei zusätzlichem GF)
- Übernahme von vorhandenem Personal ist wahrscheinlich nicht förderfähig (Abstimmung mit Fördergeber)

Optimierungspotential

Möglichkeit der Ausweitung der vorhandenen externen Projektsteuerung



Gewässerwiederherstellung

- Keine der Organisationsvarianten bringt wesentliche Vorteile gegenüber dem Status quo
- Nachteil: Bestehende Strukturen wurden eigens für Wiederaufbau in Stabsstelle optimiert und würden wieder auseinandergerissen, Bildung neuer Entscheidungsebenen vergrößert Aufwand (Effizienz, Abstimmung, Vernetzung)

Wiederaufbau der kreiseigenen Schulen

AöR und Solarstrom GmbH

• Aufgrund verbleibender Aufgaben keine vollständige Auflösung nach Beendigung Fluthilfe möglich

Wiederaufbau GmbH

- Optimierte Gewinnung von neuem Personal, Beschleunigungseffekte durch mehr Personal möglich
- Förderfähigkeit des neu eingestellten Personals gesichert
- Vorteilhaft, da vollständige Auflösung nach Beendigung Wiederaufbau möglich (Personalübergang auf Kreis)
- Weniger Abstimmungsebenen bei Personalunion von Geschäftsführer und Werksleiter



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gruneberg Rechtsanwälte Alte Wagenfabrik Vogelsanger Straße 321 50827 Köln

Tel.: (0221) 27 07 05 - 0 Fax: (0221) 27 07 05 - 99

E-Mail: <u>info@gruneberg-rechtsanwaelte.de</u>

Web: http://www.gruneberg-rechtsanwaelte.de